



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 21

Freitag, den 15. Juni

2012

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich	
7. Änderung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Schulen des Primärbereichs und des Sekundarbereichs I in der Trägerschaft des Landkreises Aurich . . . 112	Jahresabschluss 2010 des Baubetriebshofes Wiesmoor . . . 114
B Bekanntmachungen der Stadt Emden	
Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Herstellung eines Regenrückhaltebeckens / Stadt Emden . . 113	Haushaltssatzung der Gemeinde Großefehn für das Haushaltsjahr 2012 114
C Bekanntmachungen der Gemeinden	
Haushaltssatzung der Stadt Norden für das Haushaltsjahr 2012 113	Haushaltssatzung der Gemeinde Hinte für das Haushaltsjahr 2012 115
	Bekanntmachung der 2. Berichtigung des Flächen-nutzungsplanes der Samtgemeinde Hage 115
	D Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften
	Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Mittels-Westerloog IV. Anordnung 116

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

7. Änderung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Schulen des Primärbereichs und des Sekundarbereichs I in der Trägerschaft des Landkreises Aurich

Aufgrund der §§ 7, 9 und 36 (1) Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) i. V. m. § 63 (2) des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) hat der Kreisausschuss des Landkreises Aurich gem. § 89 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Eilentscheidung in seiner Sitzung am 07.06.2012 folgende Fassung der Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Gegenstand

- (1) Der Landkreis Aurich ist Schulträger der allgemeinbildenden Gymnasien, Integrierter Gesamtschulen sowie der Förderschulen.
- (2) Auf der Grundlage des § 63 (2) NSchG werden für die einzelnen Schulen der in Absatz 1 genannten Schulformen verbindliche Schulbezirke nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmung festgelegt. Nach Einführung verbindlicher Schulbezirke kann gemäß § 63 (3) NSchG eine Schülerin bzw. ein Schüler grundsätzlich nur die Schule besuchen in deren Schulbezirk sie/er ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, es ist ihr/ihm durch die Schulbehörde der Besuch einer anderen als der für sie/ihn örtlich zuständigen Schule gestattet.

§ 2

Gymnasien

- (1) Für den Sekundarbereich I (Jahrgangsstufen 5 – 10) des Ulrichsgymnasium Norden erstreckt sich der Schulbezirk auf das Gebiet der Städte Norden und Norderney, der Samtgemeinden Brookmerland und Hage, der Gemeinden Dornum, Großheide, Krummhörn, Hinte, Baltrum und Juist sowie in Vereinbarung mit der Stadt Emden in Überschneidung mit den Gymnasien dieser Stadt auf die Gemeinden Hinte und Krummhörn sowie der Gemeinde Wirdum in der Samtgemeinde Brookmerland (Wahlrecht der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten).
- (2) Für den Sekundarbereich I (Jahrgangsstufen 5 – 10) des Gymnasiums Ulricianum Aurich erstreckt sich der Schulbezirk auf das Gebiet der Städte Aurich und Wiesmoor, der Gemeinden Großefehn, Ihlow und Südbrookmerland für die Jahrgangsstufen, die

an der Außenstelle Moorhusen nicht beschult werden, sowie in Vereinbarung mit der Stadt Emden in Überschneidung mit den Gymnasien in dieser Stadt auf die Gemeinde Ihlow (Wahlrecht der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten).

(3) Für alle Jahrgangsstufen der Außenstelle des Gymnasiums Ulricianum Aurich in Moorhusen erstreckt sich der Schulbezirk auf die Gemeinde Südbrookmerland.

§ 3

Integrierte Gesamtschulen

(1) Die Schulbezirke für den Sekundarbereich I (Jahrgangsstufen 5 bis 10) der Integrierten Gesamtschulen werden wie folgt festgelegt:

1. Integrierte Gesamtschule Aurich West

Der Schulbezirk für den Sekundarbereich I (Jahrgangsstufen 5 – 10) umfasst das Gebiet der Stadt Aurich (Grundschulbezirke Finkenburgschule, Reilschule, Upstalsboom und Walle), der Gemeinde Ihlow, der Gemeinde Südbrookmerland für die Grundschulbezirke Moordorf und Wiegbolsbur (Wahlrecht der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten). Weiterhin umfasst der Schulbezirk die Samtgemeinden Esens und Holtriem im Landkreis Wittmund.

2. Integrierte Gesamtschule Waldschule Egels

Der Schulbezirk für den Sekundarbereich I (Jahrgangsstufen 5 bis 10) umfasst das Gebiet der Stadt Aurich (Grundschulbezirke Egels, Lamberti, Mittels, Pfälzerschule, Sandhorst, Tannenhausen, Wallinghausen, Wiesens) sowie die Gemeinde Großefehn.

3. Integrierte Gesamtschule Krummhörn

Der Schulbezirk für den Sekundarbereich I (Jahrgangsstufen 5 bis 10) umfasst das Gebiet der Gemeinde Krummhörn und der Gemeinde Hinte.

§ 4

Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen

(1) Die Schulbezirke der Förderschulen –Schwerpunkt Lernen– werden wie folgt festgelegt:

1. Schule Extumer Weg, Aurich

Der Schulbezirk für den Primarbereich umfasst das Gebiet der Stadt Aurich und der Gemeinde Ihlow. Für den Sekundarbereich I umfasst der Schulbezirk das Gebiet der Stadt Aurich, der Gemeinde Ihlow sowie der Gemeinden Südbrookmerland und Großefehn in Bezug

auf die Schülerinnen und Schüler der Vorlaufklassen 8 und 9 sowie der Klasse 10 zur Erlangung des Hauptschulabschlusses.

2. Förderschule Großheide, Großheide

Der Schulbezirk für den Primarbereich und den Sekundarbereich I umfasst das Gebiet der Gemeinde Großheide und der Samtgemeinde Hage.

3. Förderschule Krummhörn, Pewsum

Der Schulbezirk für den Sekundarbereich I umfasst das Gebiet der Gemeinden Krummhörn und Hinte (Schüler des Primarbereiches in den jeweiligen Grundschulen). Es werden nur noch Schülerinnen und Schüler in bestehende Klassen aufgenommen.

4. Hinnerk Haidjer Schule, Moordorf

Der Schulbezirk für den Primarbereich und den Sekundarbereich I umfasst das Gebiet der Gemeinde Südbrookmerland.

5. Schule am Meer, Norden

Der Schulbezirk für den Primarbereich umfasst das Gebiet der Stadt Norden und der Samtgemeinde Brookmerland. Der Sekundarbereich I umfasst das Gebiet der Stadt Norden, der Samtgemeinde Brookmerland und der Gemeinden Krummhörn und Hinte. Für die Schüler der Vorlaufklassen 8 und 9 sowie der Klasse 10 zur Erlangung des Hauptschulabschlusses umfasst der Schulbezirk darüber hinaus das Gebiet der Stadt Norderney, der Samtgemeinde Hage und der Gemeinde Großheide.

6. David Fabricius Schule, Großefehn

Der Schulbezirk für den Sekundarbereich I und für den Schulzweig Geistige Entwicklung umfasst das Gebiet der Gemeinde Großefehn und der Stadt Wiesmoor (Schüler des Primarbereiches verbleiben an den jeweiligen Grundschulen, Primarschüler mit dem Förderbedarf Geistige Entwicklung werden an der Grundschule am Ottermeer beschult).

§ 5

Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung

(1) Die Schulbezirke für die Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung werden wie folgt festgelegt:

1. Astrid-Lindgren-Schule, Moordorf

Der Schulbezirk umfasst das Gebiet der Stadt Aurich sowie der Gemeinden Ihlow und Südbrookmerland.

2. Schule am Moortief, Norden

Der Schulbezirk umfasst das Gebiet der Städte Norden und Norderney, der Samtgemeinden Brookmerland und Hage sowie der Gemeinden Dornum, Juist, Baltrum, Großheide, Hinte und Krummhörn.

§ 6

Förderschule mit dem Schwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung

(1) Der Schulbezirk für die Förderschule mit dem Schwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung wird wie folgt festgelegt:

1. Schule Extumer Weg, Aurich

Der Schulbezirk für den Primarbereich und Sekundarbereich I umfasst folgenden Bereich: Landkreis Aurich, Leer, Wittmund und Friesland sowie die Städte Emden und Wilhelmshaven.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Aurich, den 06.07.2012

Landkreis Aurich

Gez. Dr. Puchert
Kreisrat

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Herstellung eines Regenrückhaltebeckens / Stadt Emden

Die Volkswagen AG, Werk Emden, Niedersachsenstraße, Emden, hat einen Antrag nach § 68 WHG zur Herstellung eines Regenrückhaltebeckens in der Gemarkung Larrelt, Flur 15, Flurstück 2/28, gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des

Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), neugefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2998) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.
Emden, den 11.06.2012

Stadt Emden - Der Oberbürgermeister

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Norden für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Norden in der Sitzung am 26.04.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 35.541.700 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 37.738.290 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 33.771.700 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 35.575.270 Euro

- 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 2.416.900 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 4.608.400 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 1.775.600 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 736.900 Euro
- festgesetzt.

§ 1 a

Der Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Stadtentwässerung Norden“ für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 4.806.800 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 4.806.800 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 15.000 Euro
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 4.321.800 Euro

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.370.060 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	50.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.119.100 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	474.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **1.775.600 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **0 Euro** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **5.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes „Stadtentwässerung Norden“ in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 801.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	
(Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2 für die Grundstücke	
(Grundsteuer B)	390 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

Norden, den 02. Mai 2012

Stadt Norden

1. Vorsitz. - Schlag -
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 13. Juni 2012, Az.: I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 18.06.2012 bis zum 26.06.2011 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Norden, Zimmer 42, öffentlich aus.

Norden, 13. Juni 2012

Stadt Norden

- Schlag -
Bürgermeisterin

Jahresabschluss 2010 des Baubetriebshofes Wiesmoor

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat in seiner Sitzung am 05.03.2012 den Jahresabschluss 2010 des Baubetriebshofes Wiesmoor einstimmig festgestellt und der Werkleitung einstimmig die Entlastung erteilt.

Im Geschäftsjahr 2010 schließt der Eigenbetrieb mit einem Jahresgewinn in Höhe von 15.680,03 € ab. Der Gewinn wird zur

Verlusttilgung gem. § 7 Abs. 4 EigBetrVO auf neue Rechnung vorgetragen.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich bestätigt nach erfolgter Prüfung laut Prüfungsbericht vom 18.11.2011:

"Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung des Eigenbetriebes "Baubetriebshof Wiesmoor" für das Geschäftsjahr 2010 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt."

Nach erfolgter Bekanntmachung werden der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht an sieben Tagen öffentlich ausgelegt. Eingesehen werden können die Unterlagen vom

25. Juni bis 03. Juli 2012 beim Baubetriebshof Wiesmoor, Hauptstraße 252, 26639 Wiesmoor, Montags bis Donnerstags in der Zeit von 8.15 Uhr bis 16.15 Uhr sowie Freitags in der Zeit von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr.

Wiesmoor, 05.06.2012

Baubetriebshof Wiesmoor - Werkleiter - Burlager

Haushaltssatzung der Gemeinde Großefehn für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Großefehn in der Sitzung am 22. März 2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	17.445.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	18.856.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	50.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.742.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.378.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	853.200 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.852.400 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.027.600 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	455.300 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 999.200 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 450.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	
(Grundsteuer A)	380 v. H.

1.2 für Grundstücke (**Grundsteuer B**)
2. Gewerbesteuer

339 v. H.
336 v. H.

2. Gewerbesteuer

350 v. H.

Großefehn, 22.03.2012

Gemeinde Großefehn

gez. Meinen
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 6. Juni 2012, Az. I/10 150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 18.06.2012 bis zum 26.06.2012 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Großefehn, Zimmer 223, öffentlich aus.

Großefehn, 6. Juni 2012

Gemeinde Großefehn

Meinen - Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Hinte für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 I des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hinte in der Sitzung am 24. Mai 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	7.051.505 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.850.542 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	20.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.353.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.893.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	602.900 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.135.400 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	532.500 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	229.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 7.488.900 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 8.258.800 Euro |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 532.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |

Hinte, 24.05.2012

M. Eertmoed

- Bürgermeister -

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 13. Juni 2012, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 18.06.2012 bis zum 26.06.2012 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Hinte, Zimmer 6, öffentlich aus.

Hinte, 13. Juni 2012

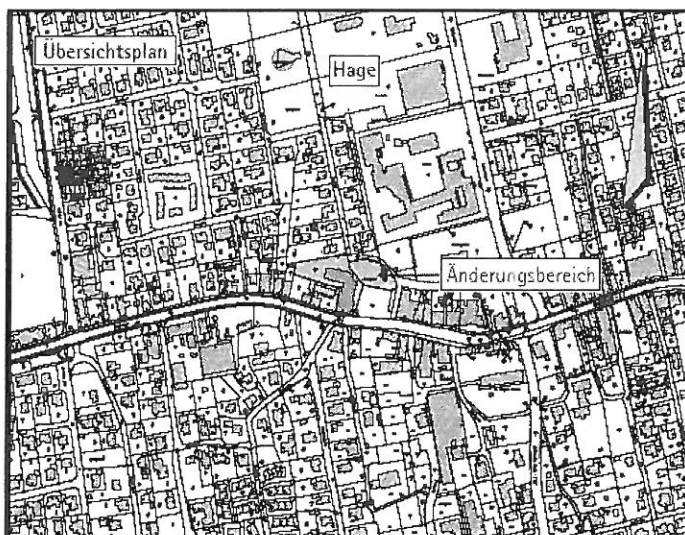
Gemeinde Hinte

Eertmoed - Bürgermeister

Bekanntmachung der 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hage

Der Samtgemeinderat Hage hat am 07.05.12 in öffentlicher Sitzung der 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes zugestimmt. Diese Berichtigung erfolgte in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 02.37, Änderung Nr. 1 und den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften, der nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt und am 01.06.12 rechtsverbindlich wurde.

Der Geltungsbereich der 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81 11a, 26724 Hage, von jedermann eingesehen werden.

Hage, den 12.06.12

Samtgemeinde Hage

Der Samtgemeindebürgermeister

Trännapp

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Mittels-Westerloog IV. Anordnung

In der Flurbereinigung Mittels-Westerloog Landkreis Aurich wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), das durch Beschluss vom 03.12.1999 festgesetzte und durch Anordnungen vom 05.02.2001, 19.10.2009 und 27.05.2011 geänderte Flurbereinigungsgebiet erneut geändert.

Folgende Flurstücke werden zum Flurbereinigungsverfahren Mittels-Westerloog zugezogen:

Gemeindebezirk Stadt Aurich

Gemarkung Plaggenburg	Flur 6	Flurstück 24
	Flur 2	Flurstücke 68/2, 67, 26/9

Durch diese Anordnung vergrößert sich die Verfahrensfläche um 4,9483 ha auf ca. 1518 ha. Die hinzuzuziehenden Flurstücke sind in der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält. Geringfügigkeit liegt immer dann vor, wenn sowohl von der Flächenrelation als auch vom Sinn und Zweck her keine wesentliche Änderung gegeben ist. Die Größe der zuzuziehenden Flächen beträgt rd. 0,3% der Verfahrensgröße. Eine geringfügige Änderung ist insoweit also gegeben.

Es werden Flurstücke zum Verfahren Mittels-Westerloog zugezogen, um eine stärkere Zusammenlegung sowie eine Verkürzung der Entfernung zur Hoflage und somit eine Steigerung der Produktivität der betroffenen Teilnehmer zu erreichen. Weiterhin dient die Zuziehung dem Verfahrensziel, die Stadt Aurich beim Flächenerwerb im Suchraum „Graues Moor“ zu unterstützen.

Die Gebietsänderung ist somit nicht erheblich, aber erforderlich und im objektiven Interesse der Beteiligten. Die Zuziehung sowie der Ausschluss von Flächen dient letztlich der Optimierung der Verfahrensabläufe. Insofern liegt keine wesentliche Änderung vor, die eine Vorgehensweise nach §§ 4 - 6 FlurbG erfordert.

Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG)

Für die zugezogenen Flurstücke gelten folgende Einschränkungen

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich beseitigt werden,
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich ausgeführt werden.

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des Amtes für Landentwicklung können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Amt für Landentwicklung kann den früheren Zustand auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, wieder herstellen lassen. Gegebenenfalls sind Ersatzpflanzungen anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - LGLN -, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, - LGLN -, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich eingegangen ist.

Ihler

Anhang zur IV. Änderung im Flurbereinigungsverfahren Mittels-Westerloog vom 12.06.2012

Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landentwicklung Aurich anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z.B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),
- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 FlurbG, d.h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- und Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen. Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Hinweis

Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.